

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Leipzig=Lindenau
betroffen.

Dresden, am 28. Dezember 1900.

Ministerium des Innern.
v. Meßsch.

Effler.

Nr. 3. Bekanntmachung,

die Satzungen der Pensionskasse für die römisch-katholischen Geistlichen
der sächsischen Oberlausitz betreffend;

vom 31. Dezember 1900.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs die nachstehend abgedruckten

Satzungen der Pensionskasse für die römisch-katholischen Geistlichen der sächsischen
Oberlausitz

gemäß §§ 3 und 33 des Gesetzes, die Ausübung des staatlichen Obergewaltsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend, vom 23. August 1876 (G. u. V.-Bl. S. 335) von dem unterzeichneten Ministerium genehmigt worden sind, werden dieselben hierdurch zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 31. Dezember 1900.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
v. Seydewitz.

Rotte.

1*

Satzungen

der Pensionskasse für die römisch-katholischen Geistlichen
der sächsischen Oberlausitz.

§ 1. Für die römisch-katholischen Geistlichen der sächsischen Oberlausitz wird unter Zustimmung des Dekans zu Bautzen, als bischöflichen Administrators, eine Pensionskasse errichtet, welche die Rechte juristischer Persönlichkeit (B. G.-B. § 89) genießt, vom Domstiftlichen Konsistorium St. Petri zu Bautzen gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird und für deren Verwaltung die folgenden Grundsätze gelten.

§ 2. Die Kasse wird vom Domstiftlichen Konsistorium zu Bautzen unentgeltlich verwaltet. Dasselbe hat alljährlich dem königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Verwaltung Rechnung abzulegen.

§ 3. Das Stammvermögen der Kasse wird gebildet:

- a) aus dem Vermächtniß von 2250 \mathcal{M} aus dem Nachlasse des Seniors Jakob Kutschank,
- b) aus 1000 \mathcal{M} aus dem Nachlasse des Kanonikus Pfarrer Reime in Königshain,
- c) aus den von den Geistlichen und Merarien der römisch-katholischen Kirchen der Oberlausitz vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Satzungen beim Domstiftlichen Konsistorium eingezahlten Beiträgen,
- d) aus Vermächtnissen und sonstigen außerordentlichen Zuwendungen aller Art, welche der Kasse ferner gewidmet werden und die alsbald nach dem Erwerbe zinsbar anzulegen sind,
- e) aus etwaigen Ueberschüssen der laufenden Einnahmen (§ 4) über die laufenden Ausgaben, welche nach Schluß jeden Rechnungsjahres dem Stammvermögen zuge schlagen werden.

§ 4. Die Kasse verfügt zu Anstaltszwecken über

- a) die Zinsen des Stammvermögens (§ 3),
- b) die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder (§ 6),
- c) die Jahresbeiträge der Kirchen- und Kaplaneifundationen (§ 7),
- d) die laufenden Beiträge der beiden Klöster Marienstern und Marienthal.

So lange die laufenden Einnahmen der Kasse zur Erfüllung aller Verpflichtungen derselben nicht ausreichen, übernimmt es das Domstiftliche Konsistorium, den etwaigen Fehlbetrag, soweit zu demselben nicht Staatszuschüsse gewährt werden, aus eigenen Fonds zu decken.

§ 5. Mitglieder der Kasse sind alle im öffentlichen Dienste stehenden römisch-katholischen Geistlichen der sächsischen Oberlausitz. Ausgenommen sind der Dekan und die Kapitulare des Domstifts St. Petri zu Bautzen, sowie diejenigen Geistlichen, welche gleichzeitig als ständige Lehrer (Seminaradministrator, Domschuldirektor etc.) der Allgemeinen Lehrerpensionskasse für das Königreich Sachsen angehören.

§ 6. Die Mitglieder haben zur Pensionskasse einen jährlichen Beitrag nach einem Prozent ihres am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres bezogenen Amtseinkommens zu zahlen.

Als Amtseinkommen wird auch die freie Dienstwohnung, und zwar bei einem Einkommen

bis 2000 M	mit	300 M,
= 3000 =	=	450 =
über 3000 =	=	600 =

in Ansatz gebracht.

Einkommenssteuerebeträge unter 10 M bleiben von der Besteuerung frei.

Eine Rückerstattung von Beiträgen an etwa ausscheidende Mitglieder findet nicht statt.

§ 7. Jede römisch-katholische Kirche der sächsischen Oberlausitz, welche werbendes Vermögen besitzt, sowie jede Kaplaneifundation zahlt einen nach 2 1/2 Prozent der Brutto-Einnahme davon zu berechnenden jährlichen Beitrag zur Pensionskasse.

Pachtgelder, Miethzinsen, Walderträge von den Kirchenlehnen etc. gehörenden Grundstücken sind den steuerpflichtigen Einnahmen zuzurechnen. Letztere sind nach Maßgabe der in den Kirchrechnungen etc. des vorhergegangenen Kalenderjahres nachgewiesenen Ergebnisse zu berechnen.

Die Feststellung der Höhe der vorgenannten und der im § 6 gedachten Beiträge erfolgt durch das Domstiftliche Konsistorium.

§ 8. Die nach §§ 6 und 7 an die Pensionskasse zu leistenden Jahresbeiträge sind alljährlich bis spätestens den 31. Mai für das laufende Kalenderjahr an das Domstiftliche Konsistorium portofrei einzuliefern.

Geistliche, welche vor diesem Zeitpunkte aus dem Amte scheiden, sind für das betreffende Jahr frei; an diesem Tage oder später Ausscheidende haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Pension aus dieser Kasse, wenn es in der sächsischen Oberlausitz ein ständiges geistliches Amt wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat und wegen eingetretener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit von dem Dom-

stiftlichen Konsistorium in Ruhestand versetzt wird, oder nach erfülltem 65. Lebensjahre oder auch nach 40 Dienstjahren sein Amt niederlegt.

§ 10. Ist ein Mitglied durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablauf des Jahres noch nicht völlig genesen, oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so kann es, falls der Wiedereintritt voller Diensttüchtigkeit noch erwartet werden darf, annoch ein Jahr lang in Wartegeld versetzt werden.

Nach Ablauf des Wartegeldjahres treten bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen in § 11 flg. wegen der Pensionirung ein.

Das Wartegeld beträgt $\frac{7}{10}$ des zuletzt wenigstens ein Jahr lang bezogenen Amtseinkommens, mindestens aber 1200 *M* für das Jahr, und ist, soweit es nicht etwa neben Belassung der Amtswohnung oder des statt derselben gewährten Wohnungsgeldes aus dem Stelleneinkommen gedeckt werden kann, auf die Pensionskasse zu übernehmen.

Die in Wartegeld verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionirung als aktive Dienstzeit in Anrechnung.

Die Vorschriften in §§ 18 und 19 über Verlust und Entziehung der Pension haben auf das Wartegeld sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 11. Wenn ein Geistlicher innerhalb der ersten 10 Jahre seiner Anstellung in der Oberlausitz ohne sein Verschulden durch Krankheit, die ihn außerhalb seines Dienstes überkommen, zur Fortsetzung seines Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei seiner Emeritirung und nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Beurtheilung dem Domstiftlichen Konsistorium überlassen bleibt, mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts eine jährliche Unterstützung aus der Pensionskasse zu gewähren, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf.

Wird dagegen ein Geistlicher innerhalb der ersten 10 Jahre seiner Anstellung in der Oberlausitz erweislich durch einen ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfall dienstunfähig, so ist ihm ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit der in § 13 angegebene niedrigste Pensionsatz zu bewilligen. Es findet jedoch auch in diesem Falle § 16 Anwendung.

§ 12. Bei erweislich grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist dem Emeritirten, dafern er nicht das 40. Dienstjahr erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur die Hälfte der ihm außerdem gebührenden Pension zu bewilligen.

§ 13. Die jährliche Pension, auf welche ein Mitglied Anspruch machen kann, beträgt mindestens 1200 *M*,

1500 ₰	bei einem Dienstal-	ter von 15 bis 20 Jahren,
1800 = = =	= = =	20 = 25 =
2100 = = =	= = =	25 = 30 =
2400 = = =	= = =	30 =

höchstens aber 80 Prozent des zuletzt ein Jahr lang wirklich bezogenen Amtseinkommens.

§ 14. Denjenigen Mitgliedern, welche vor ihrem Eintritt in den geistlichen Dienst der Oberlausitz ein öffentliches geistliches Amt in den Erblanden oder öffentliche Schulämter im Königreiche Sachsen bekleidet haben, wird die in einem solchen öffentlichen Amte, sei es als ständige katholische Geistliche und Lehrer, sei es als Hülfsllehrer oder Vikare nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung verbrachte Dienstzeit vom 25. Lebensjahre an bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand auf ihre Dienstzeit im geistlichen Amte angerechnet.

Geistliche, welche

a) ein geistliches Amt niedergelegt, um in anderer Weise ihr Fortkommen zu suchen,
 b) wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen worden sind,
 haben, wenn sie später angestellt worden sind, keinen Anspruch darauf, daß ihnen die vor ihrem Abgange oder vor ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit bei Berechnung der Pension in Anrechnung gebracht werde. Das Domstiftliche Konsistorium kann jedoch mit Genehmigung des Königlichen Kultus-Ministeriums nach Ermessen die frühere Dienstzeit bei Bemessung der Pension berücksichtigen, dies auch nach Befinden einem solchen Geistlichen gleich bei seiner Wiederanstellung zugestehen.

Auch kann das Domstiftliche Konsistorium mit Genehmigung des Königlichen Kultus-Ministeriums die im Dienste der römisch-katholischen Kirche und Schule in anderer als der in Absatz 1 erwähnten Weise verbrachte Amtszeit einem Mitgliede vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit anrechnen.

§ 15. Ein Geistlicher, welcher disziplinarisch seines Dienstes entlassen wird, verliert den Anspruch auf Pension.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch einem solchen Geistlichen ein Theil der seinem Dienstal-ter entsprechenden Pension als Unterstützung bewilligt werden.

Die Unterstützung darf jedoch, insoweit dieselbe, sei es auch nur theilweise, aus der Pensionskasse zu gewähren ist, nur mit Genehmigung des Königlichen Kultus-Ministeriums bewilligt werden und die Hälfte des Pensionssatzes nicht übersteigen, welcher dem Geistlichen im Falle der Pensionirung zu gewähren gewesen wäre, keinesfalls aber mehr als 1200 ₰ jährlich betragen.

Die Unterstützungen sind bis zur Wiederbesetzung der betreffenden geistlichen Stelle aus deren Einkommen zu bestreiten, dann aber auf die Pensionskasse zu übernehmen.

§ 16. Wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle, oder, sofern die Pension den Betrag von 1200 *M* nicht übersteigt, bei vorhandenem dringendem Bedürfnisse kann mit Genehmigung des Königlich-Kultus-Ministeriums eine Erhöhung der statutarischen Pension erfolgen. Diese Erhöhung darf jedoch nicht über 10 Prozent der Pension betragen.

§ 17. Der erlebte erste Tag des letzten Pensionsmonats begründet für des pensionirten Geistlichen Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag. Die Pensionen werden in monatlichen Raten vorauszahlungsweise gezahlt.

§ 18. Der Geistliche verliert seinen Ruhegehalt:

1. wenn ihm nach Maßgabe der geltenden Disziplinarvorschriften sein Pensionsanspruch rechtskräftig aberkannt worden ist;
2. wenn er außerhalb Deutschlands eine Anstellung nimmt;
3. wenn der Grund, aus welchem der Geistliche pensionirt wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber ein ihm angetragenes, seinem vorigen ähnliches Amt, das nicht weniger Einkommen gewährt, wie das Amt, aus welchem er in Pension getreten ist, ablehnt;
4. wenn die Pension drei Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist, wodurch jedoch bloß die nichterhobenen Pensionsgelder verloren gehen und dem Pensionär die Berechtigung verbleibt, die künftig fällig werdenden Pensionsgelder zu erheben.

Die Pension fällt weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension das seiner Pensionsberechnung zu Grunde gelegte Einkommen überstiegen wird.

§ 19. Die rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust der Pension von Rechtswegen zur Folge.

Es kann aber geeignetenfalls auch einem solchen Geistlichen die in § 15 Absatz 2 vorgesehene Vergünstigung zu theil werden.

§ 20. Abänderungen dieser Satzungen, welche das Domstiftliche Konsistorium beschließen sollte, werden mit der zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Genehmigung des Königlich-Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts für alle Mitglieder ohne weiteres verbindlich.

§ 21. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Satzungen als in Wirksamkeit getreten zu betrachten sind, ist auf den 1. Januar 1900 festgestellt.

Bauzen, den 28. Dezember 1900.

Das Domstiftliche Konsistorium St. Petri.

Georg Buschanski, Domkapitular.



Jakob Skala, Domkapitular, Scholastikus und
Pfarrer zu Unserer Lieben Frau.

Kanonikus Franz Löbmann, Konsistorialassessor.

Vorstehende Satzungen werden andurch bestätigt.

Bauzen auf dem Dekanate, den 28. Dezember 1900.

Für den Dekan des Domstifts St. Petri daselbst.



Georg Buschanski, Domkapitular, Kantor,
Administrator ecclesiasticus.

Nr. 4. Bekanntmachung,

die dormalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und
Altersrentenbank-Verwaltung betreffend;

vom 2. Januar 1901.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß an Stelle des ausgeschiedenen
Geheimen Regierungsrathes Dr. Schelcher vom 1. laufenden Monats ab der Ober-
regierungsrath im Ministerium des Innern Dr. Krišče der Landeskulturrentenbank-
Verwaltung als Kommissar beigegeben wird.

Die Verwaltung der bezeichneten drei Banken besteht daher aus

dem Ministerialdirektor im Finanz-Ministerium,

Geheimen Rath Dr. Diller,

dem Vortragenden Rathe im Finanz-Ministerium,

Geheimen Finanzrath Haymann

und

1901.